

109. Zum Begriffe der Behauptung von Tatsachen im Sinne des § 14 UnWG. und des § 824 BGB.

II. Zivilsenat. Urt. v. 17. Oktober 1916 i. S. A.-Werke, Aktiengesellschaft (Bekl.) w. St. F. & R. (Kl.). Rep. II. 140/16.

I. Landgericht Elberfeld.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der Klage zufolge soll die Beklagte durch Rundschreiben und andere Briefe gegenüber der Kundschaft zu Unrecht behauptet haben, daß die Klägerin durch die Herstellung und den Vertrieb von ovalen Rohrkrümmern mit durchgehendem Verschleißeisensfutter in Patente der Beklagten rechtswidrig eingreife. Die Vorinstanzen verurteilten übereinstimmend zur Unterlassung der Behauptung. Auf die Revision der Beklagten wurde die Klage abgewiesen.

Aus den Gründen:

... „In den angegriffenen Briefen ist eine Behauptung von Tatsachen, die eine Klage aus § 14 UulWG. oder § 824 BGB. rechtfertigen könnte, nicht enthalten. (Wird ausgeführt.)

... Insgesamt besagen diese Briefe also nur, daß die Beklagte auf Grund ihrer Patente 166495 und 168922 das ausschließliche Recht zur Herstellung teilweise gefütterter Krümmer in Anspruch nahm; daß sie der Klägerin Verletzung dieses Rechtes vorwarf, deswegen Prozesse mit ihr geführt und Strafanzeige gegen sie erstattet hatte; endlich daß sie auch gegen die Abnehmer der Klägerin vorzugehen beabsichtigte. Alles dies ist, soweit es Behauptung von Tatsachen enthält, durchaus wahr. Es wird auch nicht etwa der Anschein erweckt, daß die Patentverletzung bereits von maßgeblicher Seite festgestellt sei, sondern die Briefe ergeben klar, daß ein Streit bestand. Bestimmte Handlungen der Klägerin, in denen die Patentverletzung bestehen sollte, werden nicht behauptet. Die Beklagte beschränkt sich darauf, den Bestand ihrer Patente geltend zu machen und der Klägerin deren Verletzung zur Last zu legen.

Daß ein solcher Vorwurf nicht die Behauptung einer Tatsache im Sinne des § 14 (früher § 6) UulWG. oder des § 824 BGB. enthält, haben sowohl der erste wie der zweite Zivilsenat des Reichsgerichts wiederholt erkannt; insbesondere in dem Urteile Jur. Wochenschr. 1899 S. 749 und den Urteilen vom 17. Februar und 4. Mai 1909 (Rep. I. 153/08, II. 585/08). Es wird in diesen Urteilen übereinstimmend ausgesprochen, daß, wenn jemand einem anderen Verletzung seines Patentrechts vorwirft, ohne tatsächliche Angaben hinzuzufügen, darin — bei Abwesenheit besonderer, die Sachlage ändernder Umstände — die Behauptung einer Tatsache nicht zu finden ist. Auch die Urteile RGZ. Bd. 58 S. 209 und Jur. Wochenschr. 1901. S. 658 enthalten nichts Widersprechendes; sie betreffen nur anders gestaltete Fälle. An der sonach feststehenden Rechtsprechung hält der erkennende Senat auch nach erneuter Prüfung fest.

Ein unter Vorführung der tatsächlichen Grundlagen erhobener Vorwurf der Patentverletzung gliedert sich logisch in die Angabe des Patentes, die Angabe der Handlungen, die der Gegner begangen haben soll, und das Urteil, daß diese Handlungen in das Patent

eingreifen. Dies letzte ist ein reines, auf der Würdigung der vorangegangenen Angaben beruhendes Urteil. Ist der Bestand des Patentes unstreitig, so kann ein solcher substantiierter Vorwurf der Patentverletzung eine unwahre Behauptung von Thatfachen nur dann enthalten, wenn der Angegriffene die Handlungen, die ihm nachgesagt werden, und in denen die Verletzung des Patentes gefunden wird, nicht begangen hat. Werden aber die Handlungen, durch die das Patent verletzt sein soll, gar nicht angegeben, so liegt eine Behauptung von Thatfachen überhaupt nicht vor. Es wird in solchem Falle nur von dem Bestehen eines Streites Kenntnis gegeben, der ebensowohl reine Rechtsfragen, z. B. den Umfang des Patentrechts oder die Beurteilung des von dem Angegriffenen geübten Verfahrens, wie tatsächliche Umstände betreffen kann. Es fehlt also an einer Behauptung, gegen welche eine Klage aus § 14 UnlWG. oder § 824 BGB. gerichtet werden könnte.

Dies trifft für den Streitfall zu. Die Beklagte hat, wie oben dargelegt, nur den an sich nicht bestrittenen Bestand ihrer Patente geltend gemacht und der Klägerin deren Verletzung vorgeworfen, ohne die Handlungen der Klägerin, in denen die Verletzung bestehen soll, anzugeben. Dadurch hat die Klägerin nur, wie dies im wirtschaftlichen Leben häufig geschieht, der Kundschaft und anderen Interessenten warnend mitgeteilt, daß sie Ansprüche wegen Verletzung ihrer Patente gegen die Beklagte geltend mache. Gegen solchen Angriff konnte die Klägerin sich durch eine Klage auf Feststellung, daß der Beklagten keine Ansprüche wegen Patentverletzung zustehen, wehren. Sie hat aber kein Recht, den Streit durch eine Klage wegen unlauteren Wettbewerbs oder aus § 824 BGB. zum Austrag zu bringen. Diese Klage wäre auch dann ungerechtfertigt, wenn sich der streitige Vorwurf der Patentverletzung als unbegründet herausstellen sollte. Sie war demnach abzuweisen."